Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 583. **Mittwoch** den 15. November 1893. **87. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
betreffend die Feier des auf den 22. ifd. Mts. fallenden Bußtages in polizeilicher Hinsicht.

Nachdem durch das Kirchengesetz vom 12. April ifd. J. die Feier des Herbstbußtages verlegt worden ist, und zwar dergestalt, daß derselbe für dieses Jahr auf

Mittwoch, den 22. ifd. Mts.

fällt, so werden die Betheiligten darauf hingewiesen, daß alle in dem Gesetz vom 10. September 1870, betreffend die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier, sowie in der dazu erlassenen Ausführungs-Verordnung vom gleichen Tage, ingleichen in der Verordnung vom 11. April 1874 die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend, sowie in §. 105b Abs. 2 der reg. Gewerbe-Ordnung und in unserer hierzu erlassenen Bekanntmachung vom 18. Juni 1892 betreffs des Gewerbebetriebes an Sonn- und Feiertagen enthaltenen Bestimmungen auch auf den Bußtag, Mittwoch, den 22. ifd. Mts., Anwendung leiden.

Leipzig, den 11. November 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
X. 10985. Dr. Trendlin. Weikum.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir beschlossen, den seiner Zeit ausgelegten Bebauungsplan über einen **Theil der Flur Kleinzschocher** — T. V. 4826. / R. A. 5584. —, der durch die Bekanntmachung Ia. 4642 vom 9. October 1891 Giltigkeit erlangt hat, dahin abzuändern, daß der Straßenzug N^1 L^1 H^1 E^1 B^1 K wegfällt und der Straßenzug P^1 M^1 K^1 G^1 D^1 A^1 H durch Verlegung der westlichen Fluchtlinie von 12 m auf 14 m verbreitert wird, wie es auf der Textur — T. V. 6061. / R. A. 6246. — dargestellt ist.

Diese Textur liegt mit dem obenbezeichneten abzuändernden Bebauungsplan bei unserer Tiefbauverwaltung (Rathhaus, 2. Stock, Zimmer 23) vier Wochen lang, vom Beginne des Tages nach der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblätter an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht auf.

Widersprüche dagegen sind innerhalb dieser Frist bei dem Vorsitzenden schriftlich bei uns anzubringen.

Leipzig, den 10. November 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 2841. Dr. Georgi. Dr. Ackermann, Ass.

Bekanntmachung.

Der Inhaber einer Maschinenfabrik und Reparatur-Werkstatt
Herr Philipp Christian Heinrich Schirm
in L.-Plagwitz
beabsichtigt auf dem ihm gehörigen, in L.-Plagwitz an der Fischcherschen Straße unter Nr. 28 gelegenen Grundstücke (Nr. 154b des Brandcataisters, Nr. 128a des Flurbuchs, Folium 268 des Grundbuchs für Plagwitz) eine Fabrik zur Herstellung von Gefäßen und Röhren aus Blech durch Vernietung, sowie zur Herstellung eiserner Bauconstructionen zu errichten.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige, gegen die beabsichtigte Anlage zu erhebende Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen bei uns anzubringen, alle übrigen Einwendungen aber, ohne daß von deren Erledigung die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird, zur richterlichen Entscheidung zu verweisen sind.

Leipzig, den 11. November 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VI. 5091. Dr. Trendlin. Kaselt.

Bekanntmachung,
die Kirchenvorstandswahl in der Matthäigemeinde betr.

Aus dem Kirchenvorstande der Matthäigemeinde scheiden nach den Bekanntmachungen vom 30. September, 8. und 15. October d. J. aus die Herren:

Justizrath Emil Bärwinkel,
Kaufmann Emil Dressler,
Rechtsanwalt Director Dr. Hugo Harm. Ferd. Händel,
Procurist C. Oscar Hugo Hilbert,
Architect Moritz Münch und
Professor Rector Dr. Richard Richter,

deren Wiederwahl gesetzlich zulässig ist.

Die Wahl soll stattfinden

Mittwoch, den 15. November d. Js.,
von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr
in der Sacristei der Matthäikirche.

1. **Stimmberechtigt** sind diejenigen **Gemeindeglieder**, welche sich **schriftlich** oder **mündlich** zur Wählerliste angemeldet haben.
2. Die Wahl hat durch **schriftliche, jedoch persönliche** Abstimmung zu geschehen.
3. **Wählbar** sind alle **stimmberechtigte Gemeindeglieder**, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jeder **Wahlzettel hat 6 Namen** von stimmberechtigten Gemeindegliedern zu enthalten, **worauf deren Tauf- und Familienname, Stand und Beruf** genau zu bezeichnen ist.

Alle stimmberechtigten Glieder der Matthäikirchengemeinde fordern wir auf, sich an dieser Wahl eifrigst zu betheiligen und ihre Wahl auf **Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung** zu richten.

Leipzig, am 4. November 1893.

Der Wahlausschuß der Matthäigemeinde.
D. Kaiser.

Generalversammlung
der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend
Donnerstag, den 23. November 1893,
Abends 8 Uhr
im blauen Saal des Krystall-Palastes,
Leipzig, Wintergartenstraße 17/19.

Tagesordnung:

1) Wahl des aus 3 Personen bestehenden Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres, sowie dreier Stellvertreter;
2) Bericht des Finanz-, Verfassungs- und Sanitäts-Ausschusses.

Theilnehmer an der Versammlung sind die Vertreter der Mitglieder und der Arbeitgeber.

Nur die jedem Mitgliede der Generalversammlung zugehende Eintrittskarte berechtigt zur Theilnahme an der Generalversammlung.

Diejenigen Vertreter, welche bis zum 21. dss. Mts. eine Eintrittskarte nicht erhalten haben, werden ersucht, diese im Bureau zu reclamiren.

Leipzig, am 14. November 1893.

Der Vorstand der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.
Dr. Willmar Schwabe,
Vorsitzender. 3.

Bekanntmachung,
die Kirchenvorstandswahl zu St. Petri betreffend.

Nach unserer Bekanntmachung vom 21. October d. J. scheiden nach Ablauf ihrer gesetzmäßigen Amtsdauer aus unserem Kirchenvorstande aus die Herren:

Kaufmann Carl Baumeyer,
Oberamtsrichter Friedrich Emil Kunze,
Rechtsanwalt Dr. jur. Albert Niemeyer,
Kaufmann Carl Conrad Ruschpler,
Realgymnasialoberlehrer Prof. Karl Moritz Neuther und
Eisenbahn-Betriebs-Inspector Wilhelm Gottlob Heinrich Winter.

Die ausscheidenden Herren sind insgesammt wieder wählbar.

Die Wahl von 6 Mitgliedern in den Kirchenvorstand für die Peterskirchgemeinde findet statt:

Mittwoch, den 15. November d. J.,
von früh 10 bis Nachmittags 5 Uhr,

in dem nordöstlichen Beichthause der Peterskirche (Eingang der höheren Schule für Mädchen gegenüber).

Wahlberechtigt sind nur diejenigen Glieder der Petersgemeinde, welche nach unserer Bekanntmachung vom 21. October d. J. sich zu dieser Wahl angemeldet haben und in die Wählerliste eingetragen worden sind. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Petersgemeinde (nicht blos die in die Wahlliste eingetragenen), welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

Die Abgabe des Stimmzettels für die Wahl von 6 Kirchenvorstehern hat **persönlich am 15. November** in dem obengedachten Beichthause der Peterskirche zu erfolgen.

Wir bitten herzlich und dringend, alle diejenigen Gemeindeglieder, welche sich in die Wahlliste haben eintragen lassen, von ihrem Wahlrechte am Wahltage Gebrauch zu machen.

Leipzig, den 4. November 1893.

Der Kirchenvorstand zu St. Petri.
D. Hartung, Pfarrer.

Glücksspiele in Wirthschaftsräumen.

ks. Der Hannoversche Spielerproceß hat die Verderblichkeit von Glücksspielen gezeigt, die in vermögenden Kreisen abgehalten wurden und bei denen es sich um Tausende von Mark handelte. Nicht minder verderblich aber ist das Glücksspiel in den minder bemittelten Volksclassen, wenn es sich auch nur um Summen handelt, die im Vergleich zu den Verlusten, welche im Hannoverschen Spielerproceß in Frage kommen, lächerlich gering zu nennen sind. Hier hat das Strafgesetzbuch eine Schutzwehr gegen das allzu große Ueberhandnehmen von Glücksspielen aufgerichtet, indem es in §. 286 die Wirthe, „in deren Räumen solche Spiele stattfinden", unter gewissen Umständen unter Strafe stellt. Es dürfte daher im gegenwärtigen Zeitpunct, in dem das Volksgewissen in Bezug auf Glücksspiele geweckt ist, nicht unangebracht sein, die Rechtsgrundsätze, die sich bezüglich der Bestrafung wegen Duldung von Glücksspielen herausgebildet haben, zu Nutz und Frommen der Wirthe kurz zu beleuchten; vor Kurzem ist noch ein hierauf bezüglicher Polizeierlaß an die Berliner Wirthe ergangen.

Glücksspiele in Jedermann zugänglichen Wirthschaftsräumen und Ausschankstellen, welche bekanntermaßen auch zur Beförderung der Trunksucht dienen, darf der Inhaber derselben, wie die „Social-Corr." ausführt, in keiner Form gestatten, wenn er sich nicht eine Geldstrafe von beträchtlicher Höhe (bis 1500 ℳ) zuziehen will.

Die allseitige Ueberwachung der Gäste bietet indeß in diesem Puncte nicht geringe Schwierigkeiten für den Wirth, da in der Regel aus dem Spiel selbst, das die Gäste während des Trinkens unter sich veranstalten, die Natur eines sogenannten Glücks- oder Hazardspieles in vielen Fällen nicht mit absoluter Sicherheit sofort ermittelt werden kann. Es bedarf hierzu oft einer längeren Beobachtung und Spielcontrole, zu welcher die Inhaber größerer Bewirthungs- und Schanklocale, da sie sich um wichtigere Dinge als um die private Unterhaltung ihrer Gäste zu kümmern haben, in den wenigsten Fällen die nöthige Zeit und Ruhe finden.

Durch das in Wirths- und Schanklocalen bei uns in Deutschland sehr gebräuchliche Würfel- und Kartenspiel und dessen hundertfältige Spielarten läßt sich zudem das Glücksspiel für Uneingeweihte sehr leicht nach außen verdecken. Allzuleicht fällt in solchen Fällen der Verdacht auf den Wirth, daß er durch Gestattung des Kartenspieles bei seinen Gästen an der Verheimlichung verbotener Hazardspiele wissentlich oder fahrlässiger Weise mitwirke. In der Regel sind es andere Merkmale, welche den Wirth auf die Muthmaßung lenken, daß sein Ausschanklocal nicht nur zur Erholung und zum Trinken, sondern auch zur Veranstaltung von Glücksspielen seitens der Gäste benutzt wird. Es wird entweder gemeinsam auf Kosten Einzelner in Gesellschaft außergewöhnlich viel getrunken, oder äußerst splendid gelebt, oder die Spieleinsätze, um welche es sich beim Spielen dreht, erreichen eine auffällige Höhe und werden im Handumdrehen von dem Einen gewonnen, von dem Anderen verloren.

Da nun aber der Wirth als Inhaber und Besitzer des Ausschanklocals für die Erlaubtheit der von seinen Gästen beliebten Spielarten mit seinem Geldbeutel einzustehen hat, so liegt es natürlich in seinem eigensten Interesse, eine sorgfältige Ueberwachung seiner Gäste nach dieser Richtung jederzeit in allen Räumen vorzunehmen. Findet er hierzu persönlich nicht die genügende Zeit, oder vermag er einen tieferen Einblick in die Arten der in seinen Räumen veranstalteten Spiele in Folge von Unwissenheit nicht zu gewinnen, so muß er sich auf seine Hülfsbediensteten (Oberkellner, Kellner, Kellnerin, Hausknecht, Portier u. s. w.) und deren Aufsichtstalent in diesem Puncte verlassen. Ein Uebersehen dieser Leute macht ihn persönlich zur Zahlung der im Gesetze vorgesehenen Geldstrafe verantwortlich, und er kann sich, so lange er selbst im Wirths- und Bewirthungsraume anwesend ist, nicht darauf berufen, er habe seinem Aufsichts- und Dienstpersonal eine Weisung zur Untersagung von Glücksspielen ertheilt, dasselbe habe aber, weil allzusehr beschäftigt, im gegebenen Falle die Sache übersehen. Auch ein allgemeines, mittels gedruckter Placate in den Bewirthungs- und Ausschankräumen erlassenes Verbot: „Glücksspiele sind nicht gestattet" befreit den Inhaber des Wirthschaftsraumes nicht von seiner Verantwortlichkeit.

Wie liegt nun aber der Fall, wenn der Wirth zeitweise genöthigt ist, das Bewirthungslocal zu verlassen? Muß er in solchen Fällen für einen Stellvertreter zwecks Ueberwachung seiner Gäste beim Spiele sorgen oder nicht?

Die Gerichte waren bisher der Meinung, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für unerlaubte Spielveranstaltungen hafte nur dem Wirthe als rechtlichem Inhaber und Besitzer des Schanklocales an; es könne mithin nur der Wirth wegen wissentlicher oder fahrlässiger Gestattung von Glücksspielen in seinem Local bestraft werden, gleichgiltig, ob er nun thatsächlich im Locale anwesend sei oder nicht.

Das Reichsgericht hat indeß in einem Urtheil vom 26. Mai 1893 in dieser Frage eine für unsere Wirthe und Schankgeber mildere Beurtheilung des Sachverhältnisses eintreten lassen, indem es im Falle der Abwesenheit des Wirthes bezw. vom Augenblick seiner Entfernung aus den Wirthschaftsräumen diesen außer Verantwortung für wissentlich geduldete oder fahrlässiger Weise unbeachtet gebliebene unerlaubte Glücksspiele der Gäste stellte, und die strafrechtliche Haftung hierfür zunächst denjenigen Personen auferlegte, welche an seiner Stelle und ohne Rücksicht auf eine hinsichtlich seiner Stellvertretung etwa geschlossene ausdrückliche Vereinbarung die thatsächliche Aufsichts- und Verfügungsgewalt über den Wirthschaftsbetrieb im Schanklocale gewonnen haben.

Es wird daher in Abwesenheit des Besitzers zunächst der erste Hilfsbedienstete des Wirthes, d. h. der thatsächlich dessen Stellvertretung wahrnehmende Wirthschaftsbeamte — sei er ein männliches oder ein weibliches Wesen — schlechthin als „Inhaber" der Wirthschaftsräume für die von den Gästen veranstalteten unerlaubten Spiele strafverantwortlich. Ein Oberkellner, Kellner, Hausknecht oder Portier, welcher in Abwesenheit seines Dienstherrn Glücksspiele im Locale seines Herrn gestattet, oder zur Geheimhaltung solcher Spiele durch Einräumung von Tischen und Nebenzimmern mitwirkt, wird strafbar, weil er an Stelle des Wirthes „Inhaber" der Wirthschaftsräume geworden und über deren Benutzung zu bestimmen in der Lage war. Der betreffende Wirth ist dagegen auch ohne Ernennung eines Aufsichtsstellvertreters straffrei, sofern ihm nicht bereits vor seiner Entfernung aus den Wirthschaftsräumen die Veranstaltung des Glücksspieles bekannt geworden und er dessenungeachtet dieses gestattet hatte.

Darauf, ob der das Local beaufsichtigende wirthschaftliche Hilfsbeamte auch rechtlich durch Engagementsvertrag oder zu Folge mündlicher ausdrücklicher Vereinbarung oder Anweisung des Wirthes zur Aufsichtsführung in dessen Abwesenheit beauftragt war, kommt für die Frage seiner strafrechtlichen Haftung nichts an, ebenso wenig, ob er in seiner Eigenschaft als Kellner, Portier ꝛc. eine selbstständige wirthschaftliche Stellung vom Wirthe eingeräumt bekommen hatte oder nicht. Es genügt für seine Verantwortlichkeit, daß die Beaufsichtigung und Benutzung der Wirthschaftsräume seitens der Gäste thatsächlich, wenn auch stillschweigend, in seine Hand gelegt war und er darüber wie der Localbesitzer verfügen konnte.

Deutsches Reich.

‖ **Berlin,** 14. November. Der Ausschuß zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den am meisten von Hochwassergefahren bedrohten Stromgebieten Preußens hat sich in seiner letzten Tagung dahin ausgesprochen, daß die Sammlung und Vorbereitung derjenigen Beobachtungen und Untersuchungen, welche zur Einrichtung und Vervollkommnung von Wasserstandsvorhersagen empfohlen werden, am zweckmäßigsten einheitlich für das ganze Reich von einer wissenschaftlich-technischen Reichscentralstelle zu leiten sei. Die Einrichtung einer solchen Reichsanstalt für Gewässerkunde und Wasserwirthschaft ist bereits früher angeregt und der Gedanke im Reiche selbst schon der Verwirklichung näher geführt worden. Die Reichscommission für die Untersuchung der Rheinstromverhältnisse, welche unter dem Vorsitze des verstorbenen Unterstaatssecretärs Dr. von Marcard als Reichscommissar aus Hydrotechnikern und Verwaltungsbeamten der deutschen Rheinuferstaaten zusammengesetzt war, hat in ihrem 1891 erstatteten Schlußbericht an den Herrn Reichskanzler die Errichtung einer ständigen wissenschaftlich-technischen Reichsanstalt vorgeschlagen, mit der Aufgabe, die auf die Vorgänge und Erscheinungen des Wasserhaushalts bezüglichen, einheitlich vorzunehmenden Beobachtungen wissenschaftlich zu bearbeiten und zu veröffentlichen. Nach der Ansicht der gedachten Reichscommission würde in so gestalteten Reichsanstalten auch eine zur Begutachtung schwieriger praktischer Fragen der Hydrologie geeignete Stelle gewonnen werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn Zweifel über die Einwirkung bestimmter Wasserbauten auf die Wasserabflußverhältnisse entstehen. Bei diesem Vorschlage handelt es sich demnach um eine rein wissenschaftliche und berathende Einrichtung, ohne alle polizeiliche oder administrative Zuständigkeit, so daß also das rechtliche Verhältniß der Reichsgewalt zu den Bundesstaaten davon nicht berührt wird, insbesondere auch deren Befugnisse gegenüber den letzteren in keiner Weise erweitert werden. Von dem Herrn Reichskanzler ist bei dieser Sachlage der Anregung der Reichscommission insoweit Folge gegeben worden, als mit den betheiligten Bundesregierungen in Verhandlungen wegen Errichtung einer solchen Centralstelle eingetreten ist. Diese Verhandlungen haben grundsätzliches Einverständniß über die Zweckmäßigkeit des Vorschlages ergeben, so daß der Verwirklichung desselben näher getreten werden kann. Da für Preußen in dem eingangs erwähnten Wasser-Ausschusse inzwischen bereits eine Einrichtung ins Leben gerufen ist, deren Aufgaben sich zum großen Theile mit denen einer Reichscentralstelle für Wasserkunde und Wasserwirthschaft decken, mithin nicht nur für die Einzelheiten der Organisation wichtige Vorgänge vorliegen, sondern es auch darauf ankommen wird, die Einrichtung des Reichs mit jener Preußens in Uebereinstimmung zu bringen, ist zunächst die Einholung eines Gutachtens des preußischen Wasserausschusses angeregt worden. Dieses Gutachten dürfte auf Grund eines von den Ressortministern aufgestellten Programms, welches jetzt vorbereitet wird, in der Anfang nächsten Jahres stattfindenden Tagung des Ausschusses erstattet werden.

* **Berlin,** 14. November. „Als besonders ungenügend erwiesen sich die Krupp'schen Panzerplatten, welche vollständig in Trümmer gingen." So läßt sich die Wiener „Polit. Corresp." aus dem österreichischen Kriegshafen Pola melden, wo kürzlich achttägige Probe-Schießversuche gegen Panzerplatten behufs Vergebung der Panzerungen für drei große im Bau befindliche Kriegsschiffe der österreichisch-ungarischen Marine unter Leitung des Vice-Admirals Baron Spaun bei zahlreicher Betheiligung von Vertretern der Marine und des Landheeres, sowie in Anwesenheit der Vertreter der concurrirenden Eisenwerke abgehalten wurden. „An der Concurrenz betheiligten sich die hervorragendsten Fabrikanten von Panzerplatten, und zwar englische Firmen, die deutschen Werke von Krupp und in Dillingen und das österreichische Eisenwerk zu Witkowitz. Das Resultat dieser Schießversuche bildet nach der Versicherung des officiösen Wiener Organs einen großartigen, in den betheiligten Kreisen Aufsehen erregenden Erfolg der Fabrikate des Witkowitzer Eisenwerkes und mithin der heimischen Industrie, „denn die Platten des ersteren zeigten das weitaus beste Verhalten, während jene der anderen Werke den Geschossen nicht genügend widerstanden". Was an dieser Meldung Wahrheit und was Reclame ist, läßt sich im Augenblick nicht ermitteln. Die „N. Pr. Ztg." weist darauf hin, daß das Witkowitzer Eisenwerk im Besitze Rothschild's ist, dessen Einfluß auf die Wiener Presse die offenbare Reclame hervorgerufen haben mag. Da sie mit einer Herabwürdigung der Krupp'schen Erzeugnisse verbunden ist, so tritt hier zugleich das in Erscheinung, was man in Frankreich die „Concurrence déloyale" zu nennen pflegt. Im Uebrigen ist die „Polit. Corresp." ein journalistisches Unternehmen, welches aus der officiösen Bedienung aller und jeder Regierung ein anscheinend ergiebiges Geschäft macht. Auch aus dem hiesigen Pressbureau erhält dieses „allerweltsofficiöse" Unternehmen häufig Beiträge.

* **Berlin,** 14. November. Die gesetzliche Neuregelung des Apothekenwesens im Reiche steht, wie die „Voss. Ztg." hört, nahe bevor, da dem Reichstage wahrscheinlich schon in dieser Session ein Gesetzentwurf vorgelegt werden wird. Dieser beruht, wie verlautet, auf Einführung der Personalconcession. Es wird beabsichtigt, die augenblicklich bestehenden Apothekenberechtigungen in einer der Billigkeit entsprechenden Weise zu beseitigen. Es giebt bekanntlich zur Zeit drei Arten von Concessionen in Deutschland: sogenannte privilegirte Apothekenberechtigungen, die ohne Einschränkung vererbt und verkauft werden können, sogenannte Realberechtigungen, d. h. solche Personalberechtigungen, die ebenfalls ohne Weiteres veräußerlich sind, und beschränkte Personalberechtigungen, die erst zehn Jahre, nachdem sie errichtet oder erworben sind, die Uebergabe an einen Nachfolger gestatten. Nach dem neuen Gesetzentwurf würden die privilegirten Apothekenbesitzer angemessene Entschädigungen erhalten, für die übrigen Apothekenbesitzer aber würde zur Einführung der neuen gesetzlichen Vorschriften eine längere Frist vorgesehen werden. Nach dem Gesetzentwurf würde noch eine andere Neuerung von Wichtigkeit eingeführt werden. Es sollen sogenannte Hausapotheken zugelassen werden, aber nur bei größeren Anstalten, welche die Arzneien für ihre Insassen durch einen approbirten Apotheker selbst bereiten lassen, und für Aerzte, die nur für die von ihnen behandelten Patienten aus ihren Hausapotheken Arzneien verabreichen dürfen.

Y. **Berlin,** 14. November. (Telegramm.) Zu Ehren des **Großfürsten Wladimir von Rußland** wird morgen Abend im Neuen Palais eine Theater-Vorstellung stattfinden.

⁓ **Berlin,** 14. November. (Telegramm.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" meldet: „Die zweite Lesung der **deutsch-russischen Zollverhandlungen** ist gestern beendet worden. Die russischen Delegirten machten im Einzelnen einige Zugeständnisse. Ueber die Ergebnisse der dritten Lesung, welche stattfindet, sobald dem Zoll-Beirath von den Ergebnissen der zweiten Lesung Kenntniß gegeben worden ist, läßt sich zur Zeit nichts sagen. Die „Nationalzeitung" bemerkt zu den Verhandlungen: „In den deutsch-russischen Zollverhandlungen ist durch die jüngsten Erklärungen der russischen Bevollmächtigten auf die deutschen Vorschläge ein gewisses Entgegenkommen bethätigt worden. Doch ist der Unterschied der beiderseitigen Standpuncte noch zu groß, als daß man die Verständigung, auf die man nach wie vor hofft, allein von weiteren russischen Concessionen erwarten dürfte. Wenn die „Nowoje Wremja" bestreitet, daß von russischer Seite noch immer ein Provisorium gewünscht wird, und wenn das Blatt sich ebenso wie wir gegen ein solches erklärt, so sind wir in letzter Hinsicht ja einverstanden. Wir brauchen deshalb und über eine so wunderliche Insinuation, daß das Provisorium von deutscher Seite gewünscht werde, kein Wort zu verlieren.

— In der preußischen Garde-Cavallerie befindet sich seit einigen Jahren kein bürgerlicher Officier mehr; aber auch der einfache Adel ist, nach einer Zusammenstellung der „Voss. Ztg.", in der Minderzahl gegenüber den Fürsten, Prinzen, Grafen und Freiherren. Unter 253 Officieren, die bei der Garde-Cavallerie in der Rangliste aufgeführt sind, befinden sich 32 oder 12,6 Procent Fürsten und Prinzen, 73 (28,9 Procent) Grafen, 36 (14,2 Procent) Freiherren und 112 (44,3 Procent) nur die Bezeichnung „von" führende Adelige. In einzelnen Regimentern treten die einfach Adeligen sehr zurück, so besonders im Regiment der Gardes du Corps, das in seinem Officier-Corps 2 Prinzen, 19 Grafen, 4 Freiherren und 7 adelige Officiere zählt. Auch das 1. Garde-Dragoner-Regiment hat nur 10 Officiere, die den einfachen Adel führen.

— Das Wahlrecht zur Aerztekammer steht jedem approbirten Arzte zu, der im Besitze der Ehrenrechte ist. Zwischen Amts- und Militärärzten einerseits und den frei die Praxis ausübenden übrigen Aerzten ist für das Wahlrecht in der königlichen Verordnung vom 25. Mai 1887, durch die die Aerztekammern ins Leben gerufen worden sind, keinerlei Unterschied gemacht worden. Trotz gegenüber erscheint es verwunderlich, daß, wie das „Aerztl. Vereinsblatt" mittheilt, den Militärärzten in der Provinz Pommern durch den zuständigen Corps-Generalarzt aufgegeben worden ist, sich von den Aerztekammern fern zu halten, und sich weder an der Kammerwahlen zu betheiligen, noch Beiträge für die Aerztekammer zu zahlen. Der Ausschuß der Aerztekammern veranstaltet eine Umfrage in der Monarchie, ob hier ein allgemeines für alle preußischen